

**K. Bayer. Staatsministerium des Innern.**

**Bekanntmachung vom 16. März 1914**

**zum Vollzuge des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.**

(MABl. S. 117.)

Zum Vollzuge des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RWB. S. 583) und der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 29. November 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1201 und 1212) wird im Einverständnisse mit den übrigen K. Ministerien bestimmt:

1. Ueber den bestrittenen Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit entscheidet, wenn diese Frage den Hauptstreitpunkt des Verfahrens bildet, im ersten Rechtszuge die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Person, über deren Staatsangehörigkeit Streit besteht, sich niedergelassen oder doch Aufenthalt genommen hat. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so bestimmt das Staatsministerium des Innern die örtlich zuständige Behörde. In München ist die Polizeidirektion zuständig (Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof Art. 8 Ziff. 1, Art. 17 Abs. I, Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 § 19 Buchst. b, § 23).

Bu § 1.

2. Wird ein Kind in einer Gemeinde aufgefunden, die einem Bezirksamt untersteht, so hat die Ortspolizeibehörde diesem sofort zu berichten.

Bu § 4 Abs. II.

Die Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt oder freisunmittelbarer Stadtmagistrat) leitet unverzüglich umfassende Nachforschungen nach der Abstammung des aufgefundenen Kindes ein. Bleiben diese ergebnislos, so gilt das in Bayern aufgefundene Kind bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Bayern. Die Distriktsverwaltungsbehörde des Fundorts hat über die Staatsangehörigkeit des Kindes nach Einvernahme seines Vormunds und des Vormundschaftsgerichts durch schriftliche Verfügung und, wenn Streit über die Staatsangehörigkeit besteht, verwaltungsrichterlich zu entscheiden. Eine Ausfertigung der Verfügung oder des Beschlusses ist dem Vormund und dem Vormundschaftsgericht, eine Abschrift der zur Vertretung der Staatskasse berufenen Regierungskassenzammer zuzustellen.

Ist der Fundort nicht zu ermitteln, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde des ersten bekannten Aufenthaltsorts des Kindes die Nachforschungen einzuleiten und über die Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Bu § 7.

3. Die Ausnahmege suche sind bei der Gemeindebehörde des Niederlassungsorts, in München beim Stadtmagistrate, schriftlich einzureichen oder niederzuschreiben. Der Ge suchsteller hat seine Eigenschaft als Deutscher nachzuweisen. Wenn die Gemeindebehörde nicht aus eigener Kenntnis seine Niederlassung bestätigen kann, so hat er die erforderlichen Unterlagen für diese Bestätigung beizubringen.